

**Verordnung  
des Landkreises Heidekreis  
über das Naturschutzgebiet „Oberes Lopautal“  
in der Stadt Munster  
vom 31.01.2012**

Auf Grund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 BNatSchG, § 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 23 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG, § 25 NAGBNatSchG, § 32 NAGBNatSchG, § 33 NAGBNatSchG und § 32 BNatSchG wird verordnet:

**§1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Lopau im Landkreis Soltau-Fallingb. wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Oberes Lopautal“ erklärt.
- (2) Das NSG hat eine Größe von rd. 54 ha.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 10.000. Sie verläuft auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit der Karte kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Munster, Wilhelm-Bockelmann-Straße 32, 29633 Munster und beim Landkreis Heidekreis, Winsener Str. 17, 29614 Soltau – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Ein Teilbereich des NSG ist zugleich Teil des gemeldeten FFH-Gebietes Nr. 212 „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze“. In der Karte ist der Teilbereich des NSG, der im FFH-Gebiet liegt, gesondert gekennzeichnet.

**§ 2  
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Lopau einschließlich ihrer Tallebensräume als zusammenhängender, naturnaher, strukturreicher Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten. Besonderer Schutzzweck für den Teilbereich des FFH-Gebietes im NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (2) Das NSG wird wesentlich geprägt von der Lopau als naturnahes, sommerkaltes, dynamisches Fließgewässer mit guter Wasserqualität. Die Lopau ist eingebettet in einen Talraum, der geprägt ist von einem Mosaik aus einerseits grundwasserbeeinflussten, naturnahen Lebensräumen wie Feuchtheiden, feuchten Hochstaudenfluren, Seggen- und Binsensümpfen, Erlen-Eschenauwäldern, Erlen-Bruchwäldern, mageren Flachlandmähwiesen, Übergangs- und Schwingrasenmooren, Moorwäldern und Teichen sowie aus naturnahen Lebensräumen trockener Standorte wie Buchen- und Eichenwälder.

(3) Die Erklärung zum Schutzgebiet bezweckt insbesondere die

1. Erhaltung und Entwicklung der Lopau als naturnahes und durchgängiges Fließgewässer mit vorwiegend kiesig-steinigem Sohlsubstrat, geringer Geschiebe- und Schwebstofffracht einschließlich der flutenden Wasservegetation sowie der naturnahen Ufervegetation,
2. Erhaltung und Entwicklung naturnaher dystropher Seen und Teiche,
3. Erhaltung und Entwicklung von Feuchtheiden,
4. Erhaltung und Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren,
5. Erhaltung und Entwicklung von mageren Flachlandmähwiesen,
6. Erhaltung und Entwicklung von Übergangs- und Schwingrasenmooren,
7. Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Buchenwäldern, Eichenwäldern, Moorwäldern, Erlenbruchwäldern und Auwäldern der Hart- und Weichholzaunen,
8. Erhaltung und Entwicklung sonstiger naturnaher Lebensräume z. B. Feuchtgebüsche, Röhrichte, Rieder, Hochstaudenfluren,
9. Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum charakteristischer und teilweise bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Fledermäuse, Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Groppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Späte Adonislibelle (*Ceragrion tenellum*), Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Kranich (*Grus grus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Seeadler (*Haliaeetus albicilla*),
10. Erhaltung und Entwicklung des ungestörten, naturnahen Landschaftsbildes,
11. Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie insbesondere zum Schutz störungsempfindlicher Arten wie Kranich, Schwarzstorch und Seeadler.

(4) Das gemeldete FFH-Gebiet Nr. 212 „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze“ ist Bestandteil des NSG. Die Ausweisung des NSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie in der aktuell gültigen Fassung.

(5) Für die langfristige Entwicklung des NSG sind

1. die weitere Vernässung der Moor-, Wald-, feuchten Hochstauden- und Wiesenflächen durch Abdämmen bzw. Beseitigen von Entwässerungsgräben,
2. die Wasserrückhaltung in entwässerten Flächen,
3. die Beibehaltung der extensiven Grünlandnutzung,
4. das Belassen von Tot- und Altholz,
5. das Zulassen eigendynamischer Prozesse an den Gewässern,
6. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit,
7. die Minimierung und Vermeidung von Sand- und Stoffeinträgen in das Fließgewässer,

8. das Freihalten der offenen Moorflächen von Gehölzaufwuchs,
  9. die Beseitigung standortfremder Pflanzen und Gehölzarten wie z.B. Spätblühende Traubenkirsche und die Verdrängung nicht heimischer Tierarten wie z. B. Nilgans,
  10. der mittelfristige Umbau naturferner Waldtypen wie z. B. Fichtenforste in naturnahe, standorttypische Laubwälder,
  11. die Entnahme standortfremder Gehölze in naturnahen Wäldern,
  12. die teilweise Aufgabe der Bewirtschaftung von Wäldern und das Zulassen eigendynamischer Prozesse,
  13. die Renaturierung künstlicher Gewässer zu naturnahen Quellmooren sowie
  14. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit
- von besonderer Bedeutung.
- (6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für den Teil des FFH-Gebietes im NSG ist die Sicherung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, der Arten des Anhang II sowie sonstiger lebensraumtypischer Arten
1. Dystrophe Seen und Teiche (3160) durch
    - a) Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation insbesondere durch Sicherung des Wasserstandes und der Wasserqualität,
    - b) Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für die Gemeine Winterlibelle und das Kleine Granatauge, die Hochmoor-Mosaikjungfer die Große Moosjungfer und Kranich insbesondere durch Vermeidung von Beschattung und Gehölzaufwuchs,
  2. Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitans und des Callitricho-Batrachion (3260) durch
    - a) Erhaltung und Entwicklung der Lopau mit ihren Zuflüssen und Quellbereichen als naturnahe bis natürliche, sommerkalte Gewässerverläufe, unter Zulassung der Eigendynamik und natürlicher, fließgewässertypischer, vielfältiger und überwiegend kiesiger Sohlstruktur bei ausgeglichener Wasserführung, natürlicher Geschiebefracht und hoher Wasserqualität,
    - b) mit flutender Wasservegetation, vielfältiger, naturnaher Ufervegetation mit hohem Anteil und unter Förderung standorttypischer Gehölze,
    - c) als durchgängiger Lebensraum typischer fließgewässerbewohnender Wirbelloser, Fische, Rundmäuler und Fischotter,
    - d) insbesondere durch Minimierung von Sandeinträgen, durch Sicherung und Anhebung der Grundwasserstände, durch weitestgehende Unterlassung der Gewässerunterhaltung unter weitestmöglicher Erhaltung typischer Gehölze und typischer Wasser- und Ufervegetation, durch Minimierung von Stoffeinträgen und durch Schaffung von breiten Uferstrandstreifen.

3. Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010)
  - a) Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes struktur- und artenreicher Moorheiden mit hohem Anteil an Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten wie Torfmoos, Moorlilie, Schnabelried, Besenheide mit weitgehend ungestörtem Boden-Wasserhaushalt und biototypischen Nährstoffverhältnissen, mit wenig oder keiner Verbuschung sowie die enge räumliche und ökologische Verzahnung mit standörtlich verwandten Pflanzengesellschaften und Kontaktbiotopen insbesondere durch Sicherung und Anhebung des Wasserstandes, bedarfsgerechte Entfernung von Gehölzaufwuchs und Vermeidung von Stoffeinträgen,
  - b) Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. für die Gemeine Winterlibelle und das Kleine Granatauge, die Hochmoor-Mosaikjungfer die Große Moosjungfer und Kreuzotter.
4. Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430)
  - a) Erhaltung und Entwicklung artenreicher feuchter Hochstaudenfluren auf nährstoffreichen, ganzjährig oder zeitweise sehr bodenfeuchten Standorten als zeitlich begrenzte Phase der Sukzession, in Abhängigkeit von eigendynamischen Prozessen auch wechselnden Standorten als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten.
5. Magere Flachlandmähwiesen (6510)
  - a) Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes artenreicher und blütenreicher Flachlandmähwiesen auf nährstoffarmen Standorten auch als Lebensraum bzw. Teillebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen und extensive landwirtschaftliche Nutzung.
6. Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
  - a) Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes struktur- und artenreicher Übergangs- und Schwingrasenmoore mit hohem Anteil typischer Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen, hoher Wassersättigung und biototypischen armen Nährstoffverhältnissen,
  - b) Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für die Gemeine Winterlibelle und das Kleine Granatauge, die Hochmoor-Mosaikjungfer die Große Moosjungfer und Kranich,
  - c) insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen, Sicherung der Wassersättigung sowie bedarfsgerechte Entfernung von Gehölzaufwuchs.
7. Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo Fagetum) (9110)
  - a) Erhaltung und Entwicklung alter, bodensaurer Buchenwälder auf trockenen bis mäßig feuchten, nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, hohem Alt- und Totholzanteil, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, spärlicher Strauchschicht und Hainsimse oder Heidelbeere in der Krautschicht, natürlicher Artenzusammensetzung, hoher Strukturvielfalt als lebensraumtypischer Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Fledermäuse und Specht- bzw. Eulenarten.

8. Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinio betuli) (9160)
- a) Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger unzerschnittener Eichen-Hainbuchenmischwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur,
  - b) Schaffung und Erhaltung aller Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Die zwei- und mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, autochthonen Arten mit hohem Anteil an Stiel-Eiche und Hainbuche. Der Anteil von Alt- und Totholz soll kontinuierlich hoch sein,
  - c) Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Lebensräume typischer Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Spechtarten, Eulenarten, Fledermäuse, Eremit oder Hirschkäfer.
9. Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (9190)
- a) Erhaltung und Entwicklung alter, bodensaurer Eichenwälder auf trockenen bis feuchten, nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, hohem Tot- und Altholzanteil, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, natürlicher Artenzusammensetzung, hoher Strukturvielfalt als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten.
10. Moorwälder (91D0)
- a) Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes torfmoosreicher Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten mit hohem Tot- und Altholzanteil sowie strukturreichen Waldrändern einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen und Sicherung der Wassersättigung.
11. Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (91E0)
- a) Erhaltung und Wiederherstellung von Auenwäldern auf periodisch überschwemmten Standorten mit einem von der Fließgewässerdynamik beeinflussten Wasserhaushalt in der gesamten Aue unter Zulassung oder Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik
  - b) als großflächig ungenutzte bzw. extensiv genutzte Bestände aus standortheimischen Gehölzen, einschließlich der quelligen Ausprägung und Übergänge zu Bruchwäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie vielfältigen lebensraumspezifischen Habitatstrukturen als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten.
12. Triturus cristatus – Kammmolch
- a) Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig lebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, überwiegend fischfreien Stillgewässern oder in einem mittelgroßen bis großen Einzelgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen ohne Fischbesatz, Fütterung oder anderer fischereilicher Maßnahmen, abgesehen von der Nutzung natürlicher Weise vorkommenden Besatzes der Reproduktionsgewässer

- b) insbesondere durch Erhaltung und Wiederherstellung unzerschnittener Gewässerverbundsysteme, Sanierung und Neubesiedlung von Kleingewässern, Zurückdrängen massiver Verlandungsvegetation und beschattender Gehölze, Vermeidung von Nährstoffeinträgen und Grundwasserabsenkungen.

#### 13. Cottus gobio – Groppe, Lampetra planeri – Bachneunauge

- a) Erhaltung und Entwicklung vitaler, langfristig überlebensfähiger Populationen in naturnahen, sommerkaltten, durchgängigen, sauerstoffreichen Fließgewässern mit sehr guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte I-II) mit stellenweise kiesigem Sediment und größeren Steinen als Laichhabitate,
- b) Erhaltung und Entwicklung standorttypischer, natürlicher Gewässerstrukturen einschließlich ganzjährig vorhandener typischer Gewässer- und Ufervegetation einschließlich Gehölzen und Wurzeln, der Wassermenge sowie Gewährleistung der Durchgängigkeit und der Störungsarmut
- c) insbesondere durch Vermeidung von Sandeinträgen, Stoffeinträgen und Wasserentnahmen bzw. Entwässerungen, durch nur manuelle Gewässerunterhaltung unter Beibehaltung von Ufergehölzen und Gewässer- bzw. Ufervegetation, biotopgestaltende Maßnahmen einschließlich dem Einbau von Sandfängen und durch Sicherung von Ruhezeiten.

#### 14. Lutra lutra – Fischotter

- a) Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Erhaltung und Entwicklung eines störungsarmen, nahrungsreichen, unzerschnittenen Lebensraumes mit strukturreichen, naturnahen, gehölzreichen Uferbereichen
- b) insbesondere durch nur manuelle Gewässerunterhaltung unter Beibehaltung von Ufergehölzen, Wasser- und Ufervegetation, Biotopgestaltende Maßnahmen, Entwicklung von Gehölzen am Gewässerufer, Herstellung der Durchgängigkeit und Sicherung von Ruhebereichen, sowie Optimierung des Nahrungsangebots.

#### 15. Leucorrhinia pectoralis – Große Moosjungfer

- a) Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Erhaltung und Entwicklung von besonnten, fischfreien und mesotrophen Stillgewässern und Torfstichen insbesondere durch bedarfsgerechte Entfernung beschattender Gehölze oder Verlandungsvegetation sowie ggf. Neuanlage von Gewässern an geeigneten Standorten, Erhaltung und ggf. Erhöhung des Grundwasserstandes.

### § 3

#### **Schutzbestimmungen**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten
1. das Gebiet abseits der Wege zu betreten,
  2. die Lopau mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
  3. organisierte Großveranstaltungen aller Art außerhalb der Ortschaft Lopau (Abgrenzung laut Anlage) ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchzuführen,

4. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Polizei-, Jagd-, Rettungs- und Hütehunde sowie Diensthunde der Bundeswehr sofern sie sich im Dienst befinden,
5. außerhalb der Ortschaft Lopau (Abgrenzung siehe Anlage) zu lagern, zu campen oder zu zelten,
6. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen und Schilder aller Art einschließlich Werbeeinrichtungen, auch wenn diese nach dem niedersächsischen Baurecht genehmigungsfrei sind, ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, ausgenommen sind Wegweiser und Schilder zur Umweltbildung,
7. Abfall und Stoffe aller Art, Schutt, Festmist oder Anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern,
8. Befahren des Gebietes mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Quads, Motorrädern und Kutschen, ausgenommen sind das Befahren mit Kraftfahrzeugen auf Straßen im Ort Lopau (Abgrenzung siehe Anlage) sowie mit Kutschen auf den in der Karte gekennzeichneten Wegen,
9. unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen zu landen. Weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 300 m über dem Grund zu unterschreiten.
10. wild lebende Tiere oder die Ruhe und Ungestörtheit der Natur durch Lärm jeglicher Art oder auf andere Weise zu stören,
11. Neuaufforstungen und Neupflanzungen aller Art in der freien Landschaft vorzunehmen,
12. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
13. zusätzliche Entwässerungen durchzuführen,
14. Leitungen aller Art zu verlegen,
15. Bohrungen aller Art niederzubringen,
16. das Bodenrelief zu verändern,
17. Feuer außerhalb der Ortschaft Lopau zu machen,
18. Torf, Boden, Tiere oder Pflanzen zu entnehmen,
19. Aufschüttungen aller Art aufzubringen,
20. Drainagen aller Art anzulegen,
21. Gewässer aller Art anzulegen, auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder Wasserabfluss verändern,
22. Teiche durch Schwallbetrieb zu bewirtschaften,

23. Teiche abzulassen, es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vor. Von dem Verbot und dem Einvernehmensvorbehalt ausgenommen ist das Ablassen der Teiche in zwingend notwendigem Maß zur Gefahrenabwehr. Eine Gefahr liegt vor, wenn die Gesundheit von Menschen bedroht ist, wenn akut bestandsgefährdende Fischkrankheiten ein Abfangen der Fische erfordern, wenn eine zugelassene Staueinrichtung bei Unterlassung von Sofortmaßnahmen erheblichen Schaden nehmen könnte oder wenn Wasser droht über die Ufer zu laufen. Die Naturschutzbehörde ist darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
24. Es ist weiterhin verboten Stoffe aller Art einzuleiten oder einzubringen die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Bodens oder der Gewässer nachteilig zu verändern sowie
25. Übungen ziviler Hilfs- und Schutzdienste durchzuführen.
- (2) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild und den Jagdschutz erstreckt. Untersagt werden jedoch
1. die Neuanlage oder Erweiterung von
    - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen und Wildfütterungsanlagen, Köder- und Futterplätzen, Kunstbauten,
    - b) fest mit dem Boden verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie Jagdhütten und sonstigen Jagdeinrichtungen, ausgenommen Hochsitze,
  2. der Betrieb von Wildfütterungsanlagen ausgenommen in Notzeiten gemäß § 32 Abs. 1 NJagdG.

### **§ 3a Funktionssicherung**

- (1) Gemäß § 4 BNatSchG bleibt die militärische Nutzung einschließlich der darauf bezogenen Geländebetreuung von Frei- und Forstflächen des Standortübungsplatzes auf den in der mitveröffentlichten Karte mit waagerechter Schraffur dargestellten Flächen von der Verordnung unberührt, sofern die Nutzung unbedingt auf die Lage im Naturschutzgebiet angewiesen ist.
- (2) Gemäß § 4 BNatSchG sind bei der bestimmungsgemäßen Nutzung die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere sind die Bestimmungen der §§ 23, 32-36 BNatSchG zu beachten.

### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des NSG durch die jeweiligen Eigentümer, Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,



- b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,
3. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des NSG, die im Auftrag oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

(2) Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen wird freigestellt jedoch

- 1. bei ausschließlich einzelstammweiser, boden- und vegetationsschonender Holzentnahme in der Zeit vom 01. Januar bis 01. März eines jeden Jahres sowie vom 01. September bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres,
- 2. durch Kahlschlagbewirtschaftung nur, wenn dies dem Schutzzweck nach § 2 dient oder eine Gefährdung der Allgemeinheit durch Kalamitäten zu befürchten ist und sofern die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat,
- 3. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; bei großflächiger Gefährdung der Waldbestände dürfen Pflanzenschutzmittel im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde angewendet werden; die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) darf im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde mit Pflanzenschutzmitteln bekämpft werden, sofern durch eine weitere Ausbreitung der Traubenkirsche eine Gefährdung des Schutzzwecks zu befürchten ist,
- 4. ohne Standortveränderungen durch z. B. Veränderung des natürlichen Bodenreliefs, Entwässerung, Düngung oder Kalkung,
- 5. unter dauerhafter Erhaltung von mindestens 3 Habitatbäumen je Hektar,
- 6. unter ausschließlicher Verwendung standortheimischer und standortgerechter Laubbaumarten wie z. B. Erle, Birke, Esche, Buche, Hainbuche, Stiel-Eiche und eines angemessenen Anteils von Neben- und Pionierbaumarten und Straucharten auf der Grundlage der Ergebnisse der Standortkartierung sowie unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen,
- 7. ohne Entnahme von Horst- und Stammhöhlenbäumen, liegendem starken Wurf- und Bruchholz, stehendem starken Totholz, sofern keine Gefährdung für die Allgemeinheit zu erwarten ist, Ausnahmen hiervon sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Die Vorschriften des BNatSchG zur Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten bleiben unberührt.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis unter folgenden Bedingungen:

- 1. die Nutzung als Dauergrünland, jedoch
  - a.) ohne Umwandlung zu Acker,
  - b.) ohne Pflegeumbruch, ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur Beseitigung von Schwarzwildschäden sofern diese mindestens 21 Tage vor Maßnahmenbeginn schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurden und diese binnen 21 Tagen keine Einwände erhoben hat,

- c.) insbesondere bei Beweidung ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe,
  - d.) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist die horstweise Bekämpfung von Weideunkräutern und Giftpflanzen sofern dies mindestens 21 Tage vor Anwendung schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese binnen 21 Tagen keine Einwände erhoben hat,
  - e.) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
  - f.) ohne Aufbringung von Jauche und Gülle, Geflügelmist oder Klärschlamm sowie ohne Geflügelhaltung sowie
  - g.) ohne Veränderung der Bodengestalt, einschließlich Abgraben oder Aufbringen von Bodenmaterial.
  - h.) Die Anlage von Viehtränken ist freigestellt.
  - i.) Die Errichtung, Unterhaltung oder Instandsetzung ortsüblicher Weidezäune ist freigestellt.
- (4) Zur Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen und Gräben sind folgende Handlungen freigestellt:
1. die Unterhaltung vorhandener Wege mit gewaschenen oder abgelagerten Lesesteinen, heimischen Sanden und Kiesen, bodensauren Sanden oder Kiesen aus anderen Regionen oder natürlich anstehendem Material,
  2. die manuelle Grabenräumung,
  3. die maschinelle Grabenräumung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (5) Zur Unterhaltung der Lopau ist die manuelle Entnahme von Abflusshindernissen bei einem erheblichen Rückstau der Lopau freigestellt, soweit dies zur Aufrechterhaltung der im bisherigen Umfang erfolgten Bodennutzung unbedingt erforderlich ist.
- (6) Die maschinelle Entschlammung der Teiche ist nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, wenn durch die Verschlammung eine Gefährdung des Schutzzwecks zu befürchten ist.
- (7) Die maschinelle Unterhaltung des Paul-Kleinteichs zu angelsportlichen Zwecken ist im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig. Das Einvernehmen soll nur erteilt werden, wenn mindestens 1/3 der Wasser- und Uferfläche mit naturnaher Vegetation bestanden bleibt.
- (8) Die ordnungsgemäße und rechtmäßige fischereiliche Nutzung der Lopau sowie der Teiche außerhalb der in der Karte dargestellten Angelruhezonen ist unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses in der Zeit vom 15.04. bis 31.12. eines Jahres freigestellt. Fütterungsmaßnahmen sind in keinem Gewässer zulässig. Es dürfen nur Fischarten in die Lopau eingesetzt werden, die in dem Gewässer natürlicher Weise heimisch sind oder waren.
- (9) Die Neuanpflanzung von Gehölzen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist freigestellt.
- (10) Maßnahmen zur Unterhaltung bestehender Versorgungsleitungen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt.

- (11) Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Gebäude und Gärten im bisherigen Umfang ist freigestellt.
- (12) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (13) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden. Dies gilt insbesondere für

1. die mechanische Bekämpfung nicht standortheimischer Pflanzenarten, insbesondere der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*), sofern der Schutzzweck des Gebietes beeinträchtigt werden kann,
2. die Entkusselung und Wiedervernässung der Moorflächen soweit angrenzende land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigt werden sowie
3. die Wiedervernässung der Moor- und Bruchwälder soweit angrenzende Wege, land- und andere forstwirtschaftliche Nutzflächen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Diese Maßnahmen können – soweit erforderlich – in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

## **§ 6 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 7 Einvernehmenserklärungen**

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes vorliegen, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen auf schriftlichen Antrag erteilen.
- (2) Die Einvernehmenserklärung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt ohne dass das erforderliche Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde, oder wenn durch die zuständige Naturschutzbehörde fristgerecht Einwendungen gegen eine anzeigepflichtige Maßnahme erhoben wurden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Soltau, den <sup>18</sup>09.2020

Landkreis Heidekreis  
Der Landrat

  
Ostermann

